

Vergleichsvertrag

zwischen

1. Landrat des Erftkreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,
vertreten durch Herrn Landrat [REDACTED] und Herrn [REDACTED]
(nachfolgend genannt „Erftkreis“)
2. Quarzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaskadenweg 40, 50226 Frechen,
vertreten durch Herrn [REDACTED] und [REDACTED]
(nachfolgend genannt „Quarzwerke GmbH“)
3. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V., Merowingerstraße 88, 40225
Düsseldorf, vertreten durch seinen Vorsitzenden [REDACTED] dieser vertreten
aufgrund schriftlicher Vollmacht durch [REDACTED].
(nachfolgend genannt „NABU“)

Präambel

1.

Die Quarzwerke GmbH betreibt in Frechen-Buschbell einen Quarzsandtagebau, der letztlich bis an die BAB A 4 herangeführt werden soll.

Zwecks Absicherung der Rahmenbedingungen für die langfristige Fortführung des Tagebaus führt die Quarzwerke GmbH zur Zeit ein Rahmenbetriebsplanverfahren durch, bisher anhängig beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund (Az. 05.2-2-12), ab 01.01.2001 nunmehr anhängig bei der Bezirksregierung Arnsberg (Az. 81.05.2-2-12). Mit dem Planfeststellungsbeschuß zum Rahmenbetriebsplan ist in 2001 zu rechnen.

2.

Der NABU hat als anerkannter Naturschutzverband im Rahmenbetriebsplanverfahren Einwendungen vorgetragen, und zwar vornehmlich unter dem Gesichtspunkt, beim Buschbeller Wald, der im Plangebiet liegt und bei einer Fortführung des Tagebaus umgewandelt und in seiner ökologischen Funktion größtenteils vernichtet wird, handele es sich um ein potentielles FFH-Gebiet, was als maßgeblich entgegenstehender öffentlicher Belang im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden müsse.

Dieser Bewertung des NABU ist die Quarzwerke GmbH nachdrücklich entgegengetreten. Die am Verfahren beteiligten Behörden teilen die Einschätzung des NABU nicht. Die Landesregierung NRW hat den Buschbeller Wald nicht zur Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie gemeldet oder zur Meldung vorgesehen.

[Handwritten signature]
i.A. A

X

[Handwritten mark]

3.

Der NABU hat angekündigt, eine Verbandsklage gegen den Planfeststellungsbeschuß zum Rahmenbetriebsplan anzustrengen und weiterhin auf die Einstufung des Buschbeller Waldes als FFH-Gebiet hinzuwirken.

4.

Bei dieser Ausgangslage verständigen sich die Vertragsparteien im allseitigen Interesse zwecks Beseitigung bestehender Ungewissheiten gem. § 55 VwVfG NRW wie nachfolgend geregelt.

5.

Die Vereinbarung ist unabhängig davon gültig, ob der Buschbeller Wald FFH-Gebiet ist und wie er künftig behandelt wird. Der NABU weist darauf hin, dass der nachfolgende Vergleich keinerlei Präzedenzcharakter für etwaige künftige Rechtsstreitigkeiten des Verbandes in anderen Fällen hat. Ziffer V.3. des Vertrages bleibt unberührt.

I.

1.

Auf einer ca. 30 ha großen Grundstücksfläche, gelegen in Glessen in unmittelbarer Anbindung an den Königsdorfer Wald, die im als Anlage 1 beigefügten Lageplan farbig umgrenzt ist, werden im Hinblick auf die anstehende Beseitigung des Buschbeller Waldes im Rahmen der Fortführung des Tagebaus Frechen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des § 19 c Abs. 5 BNatSchG (nachfolgend „Maßnahme“ genannt) geschaffen.

Die Maßnahmefläche umfaßt folgende Grundstücke in der Gemarkung Hüchelhoven:

- Flur 26, Flurstücke 41, 47, 207 (teilweise), 216 (teilweise), 236, 238
- Flur 23, Flurstücke 5, 6, 1042, 1043, 1044, 1045

Ziel der Maßnahme ist, durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wald den Quellbereich des Glessener Baches gegenüber Nährstoffeinträgen besser abzuschirmen und gleichzeitig das Naturschutzgebiet Glessener Wäldchen an das künftige FFH-Gebiet Königsdorfer Forst anzubinden, und so die Naturschutzfunktion des Naturschutzgebietes „Quellgebiet Glessener Bach“ zu optimieren.

Die Aufforstung der Flächen erfolgt mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation. Eine Bewirtschaftung, sofern erforderlich, hat nach den Prinzipien der naturgemäßen Forstwirtschaft zu erfolgen.

h.

2.

Sollte die Verwirklichung der Maßnahme auf vorbezeichneten Grundstücken ganz oder teilweise nicht durchführbar sein, und zwar mangels Verfügbarkeit der Grundstücke, so wird die Maßnahme im Benehmen mit dem NABU in gleichwertigem Umfang und im räumlichen Bezug zum Königsdorfer Wald anderweitig zeitnah verwirklicht.

II.

1.

Der Erftkreis führt im eigenen Namen mit den Grundstückseigentümern der unter I.1 aufgelisteten Grundstücke Grunderwerbsverhandlungen und kauft die Grundstücke an. Für den Fall, dass der Erwerb eines Grundstücks nicht möglich sein sollte, sichert der Erftkreis die dauerhafte Nutzung des Grundstücks für die Zwecke der Maßnahme durch Vereinbarung über ein beschränkt dingliches Recht oder im Benehmen mit dem NABU in anderer Weise.

2.

Der Erftkreis strebt an, die Maßnahme planerisch als Naturschutzgebiet abzusichern (Landschaftsplan).

3.

Die Ausgestaltung und konkrete Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch Entscheidung des Erftkreises im Benehmen mit dem NABU.

4.

Es wird angestrebt, die Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren zu verwirklichen.

Der Erftkreis sagt zu, die Vertragspartner zumindest einmal jährlich über den Stand der Umsetzung der Maßnahme in geeigneter Form zu unterrichten.

III.

1.

Die Quarzwerke GmbH verpflichtet sich zwecks Verwirklichung der Maßnahme zur Zahlung von [REDACTED] DM, fällig in jährlichen Teilbeträgen von [REDACTED] DM, jeweils zu zahlen zum 30.06. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.06.2001. Für den Fall, dass der Erftkreis eine realisierbare Grunderwerbchance darlegt, deren Kosten die Summe der bereits eingezahlten Teilbeiträge übersteigt, verpflichtet sich die Quarzwerke GmbH zur sofortigen Finanzierung dieses Erwerbs bis zu einer Höhe von [REDACTED] DM. In diesem Fall wird die Zahlung weiterer jährlicher Teilbeiträge nach Wahl der Quarzwerke GmbH entsprechend verringert oder ausgesetzt. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht vor Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zum Rahmenbetriebsplan für den Quarzsandtagebau Frechen.

H.
i.A.U.

W. S. i. n.

Bezüglich dieser Zahlungsverpflichtung unterwirft sich die Quarzwerke GmbH gem. § 61 Abs. 1 VwVfG NRW der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag.
Der Anspruch des NABU auf Erfüllung des Vertrages bleibt daneben unberührt.

2.

Der Erftkreis richtet ein für die Maßnahme zweckgebundenes Konto ein, auf welches die Zahlungen der Quarzwerke GmbH erfolgen. Verfügungsberechtigt über dieses Konto ist ausschließlich der Erftkreis.

3.

Der Erftkreis unterrichtet die Vertragspartner in Form eines Kurzberichtes jährlich einmal über die Zu- und Abgänge auf dem Konto.

Anfallende Zinserträge auf diesem Konto verbleiben zugunsten der Maßnahme und mindern nicht die Zahlungsverpflichtungen der Quarzwerke GmbH gem. III.1.

IV.

Der Erftkreis hat die mit diesem Vertrag vereinbarte Maßnahme mit der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Köln erörtert und abgestimmt; die Untere Landschaftsbehörde und die Höhere Landschaftsbehörde werten aus heutiger fachlicher Sicht die Maßnahme für den Fall, daß der Buschbeller Wald künftig als FFH-Gebiet eingestuft und gemeldet wird, auch unter ergänzender Berücksichtigung der Festlegungen des Rahmenbetriebsplans als hinreichende Maßnahme zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des § 19 c Abs. 5 BNatSchG.

V.

1.

Der NABU sagt zu, die im Rahmenbetriebsplanverfahren vorgebrachten Einwendungen betreffend die FFH-Würdigkeit des Buschbeller Waldes nicht weiterzuverfolgen und auch außerhalb des Rahmenbetriebsplanverfahrens gegenüber den deutschen und europäischen Fachbehörden nicht aktiv die Ausweisung bzw. Nachmeldung des Buschbeller Waldes als FFH-Fläche zu verfolgen.

2.

Der NABU erklärt hiermit den Verzicht auf eine Verbandsklage gegen den Planfeststellungsbeschuß des Rahmenbetriebsplanes.

3.

Dem NABU ist bekannt, daß die Quarzwerke GmbH auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplanes Hauptbetriebspläne und sonstige Betriebspläne entwickeln und ihre Zulassung

betreiben wird. Er sagt zu, gegen diese unter dem Gesichtspunkt der FFH-Würdigkeit des Buschbeller Waldes keine Einwendungen vorzutragen.

4.

Der NABU verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die übrigen Naturschutzverbände einzuwirken, nichts zu veranlassen, was dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zuwiderlaufen würde.

VI.

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch diejenige Regelung zu ersetzen, die der Erreichung des angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweckes dient.

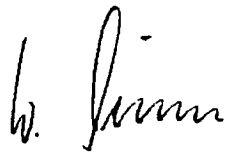
2.

Sollten sich bei der Durchführung des Vertrages Regelungslücken ergeben, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen ergänzenden Vereinbarungen zu treffen.

VII.

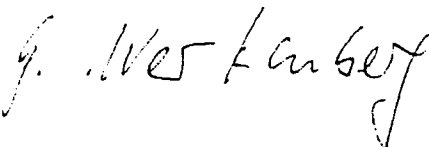
Der vorliegende Vertrag tritt außer Kraft, wenn bis zum 31.12.2001 der Planfeststellungsbeschluß zum Rahmenbetriebsplan für den Quarzsandtagebau Frechen nicht bestandskräftig geworden ist.

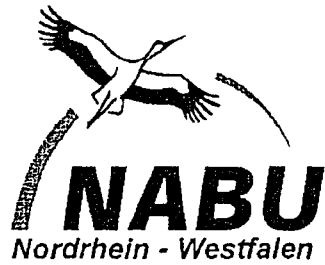
Bergheim, den 27. März 2001


(Landrat des Erftkreises)


(Quarzwerte GmbH)

(Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e.V.)





NABU-Nordrhein Westfalen · Merowingerstr.88 · 40225 Düsseldorf

Tel.: 0211/159251-10
Fax.: 0211/159251-15
e-mail: info@nabu-nrw.de

Düsseldorf, 23. März. 2001

Vollmacht

Hiernit wird

Frau [REDACTED]

Vollmacht erteilt, den Vergleichsvertrag, der zwischen der Quarzwerke GmbH, dem Landrat des Erftkreises und dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V. anlässlich des Rahmenbetriebsplanverfahrens zur Fortführung des Quarzsandtagebaus in Frechen-Buschbell zur Beseitigung bestehender Ungewissheiten über die Einstufung des im Plangebiet gelegenen Buschbeller Waldes als potentiell FFH-Gebiet gem. § 55 VwVfG NRW geschlossen werden soll, im Namen des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband NRW e.V., zu unterzeichnen.

Düsseldorf, den 23. 3. 2001

.....

[REDACTED]
Vorsitzender des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband NRW e.V.

Bankverbindung

Düsseldorfer Bank eG
BLZ 321 502 13
Nr. 12 21 11 010

Naturschutzfonds NRW

Verbandsparkasse Weser
BLZ 358 500 00
Nr. 22 88 66

NABU Info

Anerkannter Naturschutzverband nach §29
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden und
Beiträge sind steuerlich absetzbar
www.nabu-nrw.de

NABU Naturschutzbund NRW

Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon 0211 / 159251-0
Telefax 0211 / 159251-15